

# **BGer 1B\_481/2020 vom 7. Juni 2021**

Bundesgericht, 2021-06-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_481\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_481_2020)

FR: TF 1B\_481/2020 du 7 juin 2021

IT: TF 1B\_481/2020 del 7 giugno 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gegen den angefochtenen Entscheid ist gemäss Art. 78 Abs. 1 BGG die Beschwerde in Strafsachen gegeben. Ein kantonales Rechtsmittel steht nicht zur Verfügung. Die Vorinstanz hat gemäss Art. 248 Abs. 3 lit. a i.V.m. Art. 380 StPO als einzige kantonale Instanz entschieden. Die Beschwerde ist somit nach Art. 80 BGG zulässig.

### **E. 1.2**

Gemäss Art. 81 Abs. 1 ist zur Beschwerde in Strafsachen berechtigt, wer (a) vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme enthalten hat und (b) ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat, insbesondere die beschuldigte Person (Ziff. 1). Auch Letztere ist nur zur Beschwerde befugt, soweit sie ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat ( BGE 133 IV 121 E. 1.1).

Der Beschwerdeführer beantragt die Aufhebung des Entscheids des Zwangsmassnahmengerichts und die Rückweisung an dieses zur Neuurteilung unter Berücksichtigung der Stellungnahme vom 30. Juli 2020.

Die Vorinstanz legt im ersten Absatz von Erwägung 4.2 ihres Entscheids dar, was der Beschwerdeführer gegen die Entsigelung "gemäss der Gesuchstellerin" (d.h. der Staatsanwaltschaft) vorbringt. Die von der Vorinstanz insoweit angeführten Einwände gegen die Entsigelung entsprechen in der Substanz dem, was der Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 30. Juli 2020 dargelegt hat. Die Vorinstanz hat somit, auch wenn sie die Eingabe vom 30. Juli 2020 formell aus dem Recht gewiesen hat, zu den Einwänden des Beschwerdeführers gegen die Entsigelung in der Sache Stellung genommen. Sie kommt zum Schluss, der Beschwerdeführer mache keine Siegelungsgründe im Sinne von Art. 248 Abs. 1 StPO genügend substantiiert geltend.

In Erwägung 4.3 ihres Entscheids führt die Vorinstanz anschliessend aus, die Verteidigung mache in der nicht zu berücksichtigenden Eingabe vom 30. Juli 2020 keine weiteren Siegelungsgründe geltend bzw. substantiiere solche nicht. Dies stellt in der Sache eine Eventualerwägung dar. Erwägung 4.3 des angefochtenen Entscheids kann nur so verstanden werden, dass sich nach Auffassung der Vorinstanz am Ergebnis nichts geändert hätte, wenn die Eingabe vom 30. Juli 2020 zu berücksichtigen gewesen wäre.

Unter diesen Umständen hat der Beschwerdeführer kein Rechtsschutzinteresse an der Aufhebung des angefochtenen Entscheids und Rückweisung zur Neuurteilung unter Berücksichtigung der Eingabe vom 30. Juli 2020. Hat diese die Vorinstanz in einer Eventualerwägung bereits gewürdigt, steht fest, dass sie bei einer Neuurteilung zum gleichen Ergebnis käme.

Bereits deshalb kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Sie wäre überdies aus folgendem Grund unzulässig.

### **E. 1.3**

Die angefochtene Verfügung schliesst das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer nicht ab. Sie stellt einen Zwischenentscheid dar. Dieser betrifft wieder die Zuständigkeit noch den Ausstand. Es handelt sich um einen "anderen" Zwischenentscheid nach Art. 93 BGG. Dagegen ist gemäss Absatz 1 dieser Bestimmung die Beschwerde zulässig, (a) wenn der Zwischenentscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann, oder (b) wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde.

Die Variante nach Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG fällt hier ausser Betracht.

Nach der Rechtsprechung muss es sich beim nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG im Strafrecht um einen solchen rechtlicher Natur handeln. Ein derartiger Nachteil liegt vor, wenn er auch durch einen für den Beschwerdeführer günstigen späteren Entscheid nicht mehr behoben werden kann ( BGE 144 IV 127 E. 1.3.1). Ein lediglich tatsächlicher Nachteil wie die Verlängerung oder Verteuerung des Verfahrens genügt nicht. Das Erfordernis des nicht wieder gutzumachenden Nachteils rechtlicher Natur soll sicherstellen, dass sich das Bundesgericht soweit möglich nicht mehrmals mit einer Angelegenheit befassen muss. Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ist restriktiv zu handhaben ( BGE 144 III 475 E. 1.2 mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer muss, wenn das nicht offensichtlich ist, im Einzelnen darlegen, inwiefern ihm ein nicht wieder gutzumachender Nachteil rechtlicher Natur drohen soll. Andernfalls kann auf die Beschwerde mangels hinreichender Begründung (Art. 42 Abs. 1 f. BGG) nicht eingetreten werden ( BGE 142 III 798 E. 2.2 S. 801; 137 III 324 E. 1.1 S. 329; je mit Hinweisen).

Der Beschwerdeführer äussert sich nicht zur Eintretensvoraussetzung nach Art. 93 BGG. Zwar bemerkt er im Zusammenhang mit dem Gesuch um aufschiebende Wirkung, bei Durchsuchung der versiegelten Datenträger entstünde ihm ein nicht wieder gutzumachender Nachteil (Beschwerde S. 11). Er legt jedoch nicht im Einzelnen dar, weshalb dies der Fall sein soll. Auf die Beschwerde könnte somit nur eingetreten werden, wenn dies offensichtlich wäre.

Nach der Rechtsprechung ist bei einer Entsiegelung ein nicht wieder gutzumachender Nachteil rechtlicher Natur dann anzunehmen, wenn der Beschwerdeführer ein rechtlich geschütztes Geheimnisinteresse ausreichend substantiiert anruft (vgl. BGE 143 IV 462 E. 1; Urteil 1B\_260/2019 vom 17. Oktober 2019 E. 1.2 mit Hinweisen). Letzteres tut er nach Ansicht der Vorinstanz nicht. Dass es sich klar anders verhalte, kann nicht gesagt werden. Hinzu kommt Folgendes: Die Staatsanwaltschaft legt im Entsiegelungsgesuch dar, sie wolle die im Mobiltelefon und Tablett enthaltenen Daten nicht vollständig, sondern lediglich nach Suchbegriffen durchsuchen. Es darf als selbstverständlich angenommen werden, dass diese Suchbegriffe in engem Zusammenhang mit dem dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Drogenhandel stehen und die Staatsanwaltschaft damit nicht darauf abzielt, allfällige rechtlich geschützte Geheimnisse auszuspionieren. Weshalb dem Beschwerdeführer unter diesen Umständen aufgrund der Entsiegelung ein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG drohen soll, ist nicht offensichtlich; dies umso weniger,

als er sich in der Eingabe vom 30. Juli 2020 mit der Durchsuchung des Mobiltelefons und Tablets in erheblichem Umfang einverstanden erklärt hat. Auf die Beschwerde kann auch deshalb nicht eingetreten werden.

## **E. 2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.